

SPORTFÖRDERRICHTLINIEN

STADT ULM

gültig ab dem 1. Januar 2017

Grundsätze der Sportförderung in Ulm

Vorbemerkung

Der Sport ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer modernen Gesellschafts-, Bildungs- und Gesundheitspolitik. Aus diesem Grund ist eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden einerseits und den Trägern des Sportes andererseits unabdingbare Notwendigkeit.

Der Sport kann Werte der Fairness, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft, Selbstvertrauen, Kreativität und Toleranz vermitteln. Der Sport bietet aber auch Möglichkeiten zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen.

Etwa ein Drittel der Ulmer Bevölkerung Einwohner ist Mitglied in einem Sportverein. Fast alle Sportarten werden in Ulm angeboten. Dies ist Zeichen für ein aktives Sportgeschehen in unserer Stadt, ein wichtiger Standortfaktor sowie Ausdruck einer hohen Lebensqualität. Durch ein vielfältiges Angebot tragen die Sportvereine mit dazu bei, dass Ulm als Wirtschaftsstandort und Innovationsregion überregionale Bedeutung genießt.

Deshalb sind die Ulmer Sportvereine Adressaten der städtischen Sportförderung. Die Gewährung der Zuwendungen für die Vereine regeln die nachstehenden Richtlinien.

A. Zuwendungen im Rahmen der kommunalen Sportförderung

I. Zuwendungsarten

- (1) Im Rahmen der kommunalen Sportförderung werden folgende Zuschüsse im investiven Bereich gewährt:
 1. Zuwendungen für Bau, Sanierung und Modernisierung von vereinseigenen Sportstätten
 2. Zuwendungen zur Anschaffung von Pflege- und Sportgeräten
- (2) Im Rahmen der kommunalen Sportförderung werden folgende laufende Zuschüsse gewährt:
 1. Förderung von anerkannten Leistungsstützpunkten
 2. Förderung von nebenberuflichen Übungsleiterinnen und Übungsleitern
 3. Förderung des Kinder- und Jugendsports
 4. Zuwendung zum Unterhalt von Rasenspielfeldern
 5. Zuwendung für vereinseigene Sporthallen und Hallenbäder
 6. Übernahme der Nutzungsentgelte für Vereinssport in städtischen Sportstätten
 7. Übernahme von Erbbau-, Pacht- und Mietzinsen für Vereinssportstätten
 8. Zuwendungen für Jubiläen und Veranstaltungen
 9. Durchführung einer Sportlerehrung

II. Grundsätze der städtischen Sportförderung

- (1) Die Ulmer Sportvereine sind als Träger des Sports auf eine angemessene Unterstützung der Stadt Ulm angewiesen. Ungeachtet dieser Verpflichtung handelt es sich bei der Sportförderung um eine rein freiwillige Leistung.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung städtischer Zuwendungen.
- (3) Die jeweiligen Zuwendungen werden nur vorbehaltlich der Bereitstellung von entsprechenden städtischen Haushaltsmitteln gewährt.
- (4) Zuwendungen seitens der Stadt Ulm können nur der Mitfinanzierung einer Maßnahme dienen. Der Verein muss einen angemessenen Eigenanteil an den Brutto - Gesamtkosten leisten.
allgemeiner Hinweis/Mindestanforderung: Als angemessen gilt in der Regel ein Anteil von mindestens 20% an den Brutto-Gesamtkosten einer investiven Maßnahme. Der angemessene Eigenanteil ist unter anderem auch für die Bezuschussung durch den WLSB maßgeblich, da ohne entsprechenden Eigenanteil des Vereins kein Landeszuschuss gewährt wird.
- (5) Die Sportförderrichtlinien der Stadt Ulm haben das Ziel:
 - eine gerechte und transparente Sportförderung sicherzustellen,
 - es den Trägern des Sports zu ermöglichen, über längere Zeiträume hinweg mit der städtischen Sportförderung planen zu können und
 - die städtischen Sportfördermittel bedarfsgerecht und zweckentsprechend einzusetzen.
- (6) Ergänzend zu diesen Sportförderrichtlinien gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen in der jeweils gültigen Fassung (derzeit vom 11. November 2016).

III. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von städtischen Zuwendungen

- (1) Um eine Förderung nach dieser Richtlinie zu erhalten, muss der antragstellende Verein die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Der Sportverein muss seinen Sitz in Ulm haben und bei Antragstellung im Regelfall seit mindestens drei Jahren in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen sein. Dies gilt nicht für Vereine, die aus einer Vereinsteilung oder Fusion hervorgehen.
 2. Der Sportverein muss mindestens 50 Mitglieder haben (Nachweis durch jährliche WLSB-Bestandserhebung).
 3. Der Sportverein muss Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) beziehungsweise einer dem WLSB oder dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation sein.
 4. Der Sportverein muss Mitglied im Stadtverband für Sport e.V. sein.
 5. Der Sportverein muss einen Jahresbeitrag von mindestens 70 Euro je aktivem erwachsenem Vollmitglied erheben.
 6. Der Sportverein muss vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein.
- (2) Grundsätzlich nicht gefördert werden:
 1. Betriebssportgruppen und Betriebssportvereine
 2. private, gewerbliche und kommerzielle Sportangebote

IV. Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen gewährt. Antragsteller ist der rechtsfähige Verein. Anträge müssen bei der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, eingereicht werden. Der Antrag ist rechtsverbindlich von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (2) Anträge, die den investiven Zuwendungsbereich (insbesondere bauliche Maßnahmen) betreffen, müssen bis **spätestens vier Wochen** vor der entsprechenden Sitzung des Stadtverbandes für Sport als vorberatendem Gremium vorliegen. Die jeweiligen Termine für die Sitzungen des Stadtverbandes für Sport werden dabei jeweils zum Jahresanfang den Sportvereinen per E-Mail durch die Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport mitgeteilt.
- (3) Anträge für den investiven Zuwendungsbereich werden grundsätzlich im Stadtverband für Sport e.V. vorberaten und dann dem Gemeinderat der Stadt Ulm bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und endgültigen Beschlussfassung vorgelegt. Erst danach erfolgt eine entsprechende Bewilligung der Zuwendung an den antragstellenden Verein.
- (4) Anträge, die das laufende Geschäft der Verwaltung betreffen, werden in der Regel zeitnah bewilligt und nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen mit dem Verein abgerechnet.
- (5) Details und Besonderheiten zur Antragstellung und die entsprechenden Unterlagen für die jeweilige Zuwendung sind in den nachfolgenden Abschnitten geregelt.

V. Bewilligungsverfahren

- (1) Grundlage für die Bewilligung einer städtischen Zuwendung ist der schriftliche Antrag.
- (2) Der Bewilligung für investive Maßnahmen liegen grundsätzlich die zuwendungsfähigen Kosten zu Grunde. Sofern der Verein zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, reduziert sich die städtische Zuwendung entsprechend.
- (3) Bei Bedarf kann ein Nachweis über den Anteil des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sowie Zuwendungen Dritter verlangt werden.
- (4) Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.
- (5) Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn
 1. sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
 2. sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
 3. Mitteilungspflichten nach den Richtlinien der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen und diesen Sportförderrichtlinien missachtet werden.

Gleichzeitig wird der Zuwendungsempfänger dann von künftigen Zuwendungen im Rahmen der kommunalen Sportförderung ausgeschlossen.
- (6) Details und Besonderheiten zur Bewilligung der jeweiligen Zuwendung sind in den nachfolgenden Abschnitten geregelt.
Gleiches gilt für die Abrechnung und die dazu erforderlichen Unterlagen.

B. Zuwendungen für Investitionen

B1 Zuwendungen für Bau, Sanierung und Modernisierung von vereinseigenen Sportstätten

I. Förderfähige Bauvorhaben

- (1) Die Stadt Ulm gewährt Zuwendungen zum Neubau, Umbau sowie zur Erweiterung, Modernisierung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten mit Gesamtkosten von mindestens 2.500 Euro brutto.
- (2) Grundsätzlich nicht gefördert werden dabei insbesondere Vereinsgaststätten, Wohnungen, Fitness- und Wellnessseinrichtungen, Parkplätze, gärtnerische Anlagen, Zuschaueranlagen, Einrichtungsgegenstände, Schönheitsreparaturen.
- (3) Ein förderfähiges Bauvorhaben muss unmittelbar und überwiegend zur Umsetzung der Durchführbarkeit des originären Vereinssportbetriebes dienen. Dazu zählen insbesondere Sportstätten, Umkleieräume, sanitäre Einrichtungen, Geräteräume, Flutlichtanlagen, Trainingsbeleuchtung, Beregnungsanlagen, Umzäunungen sowie Geschäftsräume, gerätegestützte Trainingsflächen im Rahmen der förderrechtlichen Möglichkeiten.
- (4) Als Grundsatz gilt, dass die städtische Sportförderung nur den sportlichen Teil einer Maßnahme unterstützt.

II. Unterschiedliche Formen der Förderfähigkeit und der Zuwendungshöhe von Bauvorhaben

Im Folgenden wird zwischen drei verschiedenen Regelungen/Abstufungen bei der Förderfähigkeit und der Zuwendungshöhe der Vorhaben unterschieden. Ziel ist es, durch die Unterscheidung den verschiedenen Arten von Maßnahmen mit sehr unterschiedlichen Ausrichtungen sowie erheblich abweichenden Investitionssummen gerecht zu werden und alle Vereine in die Lage zu versetzen, sich zukunftsfähig aufzustellen und ihren Sportbetrieb geordnet aufrecht zu erhalten.

Es wird zwischen folgenden Fällen unterschieden:

1. Großbausportprojekte über 2 Mio. Euro Gesamtkosten (brutto)
2. Förderung von Sanierungs-, Modernisierungsmaßnahmen von Vereinssportstätten im Bestand mit Gesamtkosten über 80.000 Euro (brutto)
3. sonstige Investitions- und Sanierungsmaßnahmen für Vereinssportstätten mit Gesamtkosten über 2.500 Euro (brutto)
4. Sonderförderung für Projektentwicklungskosten

Für die einzelnen Fälle gelten nachfolgende Definitionen und Regelungen:

1. Förderung von Großbausportprojekten

Für die Großbausportprojekte soll im Wesentlichen folgendes gelten:

Definition und Voraussetzungen:

- Neubau oder wesentliche Erweiterungs- und Anbaumaßnahmen an vorhandene Vereinssportanlagen
- Investition/Baukosten > 2 Mio. Euro (brutto)
- Gesamtkonzeption mit entsprechendem Nutzungskonzept und schlüssiger Begründung
- Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins
- Zustimmung Stadtverband für Sport
- Anerkennung und Förderung des Projekts durch WLSB
- angemessene und erforderliche Vereinsstruktur hinsichtlich der personellen Ausstattung und der organisatorischen Struktur
- finanzielle Voraussetzungen die entstehende Folgekosten zu tragen
- pro Sozialraum lediglich ein Großbauprojekt (gilt insbesondere für Sportvereinszentren)

Berechnungsmethode

Zunächst ist für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten eine Zuordnung der Kosten zu den geplanten Räumlichkeiten vorzunehmen und anhand von Belegungsplänen zu prüfen wie die Räumlichkeiten belegt und genutzt werden.

Dadurch kann je Räumlichkeit der Anteil der förderfähigen Kosten berechnet werden. Maßgeblich ist immer, dass die Kosten dem originären Vereinssportbetrieb zugeordnet werden können.

Herausgenommen werden dabei Nutzungen, die den wirtschaftlichen Bereich (unternehmerische Tätigkeit) betreffen.

In Summe ergeben sich daraus die zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die die Grundlage für den städtischen Zuschuss darstellen.

Städtischer Zuschuss

Der Regelzuschuss beträgt 50% der als zuwendungsfähig ermittelten Gesamtkosten (förderfähiger Teil).

Der Zuschuss ist dabei grundsätzlich bei maximal 3 Mio. Euro (brutto) gedeckelt.

Eine Erhöhung des Zuschusses als Einzelfallentscheidung bei Projekten mit Alleinstellungsmerkmal, wie beispielsweise mit herausragender Bedeutung für die städtische Sportlandschaft, Mitbenutzungen durch die Stadt Ulm und ähnliches ist dabei möglich (Entscheidung durch den Gemeinderat).

2. Förderung von Sanierungs-, Modernisierungsmaßnahmen von Vereinssportstätten im Bestand

Für Vereinsbaumaßnahmen, die nicht unter die Großprojektregelung fallen und ein Volumen von 80.000 Euro (brutto) an Investitionsvolumen übersteigen, soll folgende Regelung greifen.

Definition und Voraussetzungen

- Investition/Baukosten > 80.0000 Euro (brutto)
- Maßnahme muss dafür geeignet sein, dass der Verein seinen sportlichen Betrieb geordnet durchführen kann und künftigen Anforderungen an die Vereine Rechnung getragen wird (entsprechendes Konzept/Begründung der Notwendigkeit etc. sind vorzulegen)
- Zustimmung Stadtverband für Sport
- Anerkennung und Förderung des Projekts durch WLSB

Berechnungsmethode und städtischer Zuschuss

Brutto-Gesamtkosten der Maßnahme

abzüglich 20 % Eigenanteil des Vereins an den Brutto-Gesamtkosten

abzüglich der nicht zuwendungsfähigen Kosten*

(gegebenfalls unter Berücksichtigung des bereits in Abzug gebrachten Eigenanteils)

abzüglich WLSB-Zuschuss

= Zuwendung der Stadt Ulm (abzüglich Vorsteuerabzugsberechtigung)

* hier gegebenenfalls auch Berechnung wie bei Großsportbauprojekten, sofern Art und Investitionsvolumen dies rechtfertigen

Änderungen und Anpassung des Zuschusses sind im Einzelfall grundsätzlich und mit besonderer Begründung und durch entsprechende Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Ulm möglich.

3. Sonstige Investitions- und Sanierungszuschüsse für Vereinssportstätten im Bestand

Definition und Voraussetzungen

- alle Maßnahmen, die nicht unter Ziffer 1 und Ziffer 2 fallen und Gesamtkosten von mindestens 2.500 Euro (brutto) aufweisen
- Zustimmung Stadtverband für Sport
- Anerkennung und Förderung des Projekts durch WLSB

Städtischer Zuschuss

Der Regelzuschuss beträgt 50% der zuwendungsfähigen Kosten des WLSB (ohne Abzug der 10% Pauschale bei Sanierungsmaßnahmen, die der WLSB vornimmt). In der Regel ist dabei in den vom WLSB festgelegten zuwendungsfähigen Kosten, die vom Verein nachgewiesene Vorsteuerabzugsberechtigung, bereits berücksichtigt und muss nicht mehr gesondert beachtet werden.

Änderungen und Anpassung des Zuschusses sind im Einzelfall mit besonderer Begründung und durch entsprechende Beschlussfassung des Gemeinderates bzw. des zuständigen Ausschusses der Stadt Ulm möglich.

4. Sonderförderung für Projektentwicklungskosten für Vorhaben nach Ziffer 1 und 2

Für bauliche Maßnahmen, die eine konzeptionelle und umfassende inhaltliche Neuausrichtung des Vereins zum Ziel haben, kann der Verein im Einzelfall und auf Antrag eine angemessene finanzielle Unterstützung im Bereich der Planung und Koordination für zusätzliches Personal beim Verein zur Vorbereitung, Durchführung und Begleitung der jeweiligen Maßnahme erhalten (Übernahme/Unterstützung im Bereich der Projektentwicklungskosten). Dieses Personal soll das Projekt koordinieren und inhaltlich ausgestalten, sowie die enge Abstimmung mit der Stadt und dem WLSB gewährleisten.

Die jeweilige Zuschusshöhe sowie die Dauer der Unterstützung werden im Rahmen einer Einzelfallentscheidung im zuständigen Ausschuss des Gemeinderates der Stadt Ulm beschlossen.

Der Zuschuss kann dabei jährlich maximal 35.000 Euro betragen und höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

III. Antragstellung / Antragsunterlagen

- (1) Als Antrag für eine kommunale Zuwendung für Vereinssportstätten ist eine Kopie des WLSB-Antrags mit den erforderlichen Antragsunterlagen bei der Abteilung Bildung und Sport der Stadt Ulm **spätestens vier Wochen** vor der entsprechenden Sitzung des Stadtverbandes für Sport als vorberatendem Gremium vorzulegen.

Der Zuwendungsantrag umfasst folgende Unterlagen:

- rechtsverbindlich unterschriebener Antrag
- Kostenvoranschlag
- Nachweis über den Umfang der Vorsteuerabzugsberechtigung (durch Steuerberater oder Finanzamt)
- verbindliche Finanzierungsdarstellung mit entsprechenden Nachweisen über Eigen- und Fremdmittel
- Folgekostenberechnung und Finanzierungsmittelnachweis
- Kostenberechnung nach DIN 276 (von Architekt oder sonstigem Baufachmann)
- Raum- und Flächenberechnungen
- Bauunterlagen (Ortsplan, Lageplan, Bauzeichnungen, Bestandspläne, Plandarstellung alt/neu)
- genehmigtes Baugesuch
- Aufstellung der Eigen- und Sachleistungen nach Gewerken
- Pacht- / Miet- oder Nutzungsverträge
- bei einer städtischen Zuwendung über 75.000 Euro eine Bilanz des Vorjahres und ein Finanzplan für das Antragsjahr
- bei Bauvorhaben über 250.000 Euro eine Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie einen testierten Jahresabschluss mit Bilanz für das Vorjahr sowie einen Finanzplan für das Antragsjahr

- (2) Folgende Unterlagen sind darüber hinaus rechtzeitig in Kopie vorzulegen:

- Bewilligung des WLSB beziehungsweise Zustimmung des WLSB zum vorzeitigen Baubeginn (Baufreigabe)
- Anzeige des Baubeginns an den WLSB
- wesentliche Änderungen in der Bauausführung gegenüber dem Antrag
- sofern vom WLSB gefordert: Nachweis der Sicherung des WLSB-Zuschusses

- (4) Die Vorgabe des WLSB, ab welchem Richtwert die Vergabe- und Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden ist, gilt entsprechend für die Zuwendungen der Stadt Ulm.
- (5) Eine Förderung durch die Stadt kann nur erfolgen, wenn vor Antragstellung und Bewilligung durch die Stadt Ulm noch nicht mit der Ausführung der Baumaßnahme begonnen worden ist. Gegebenenfalls hat der Verein bei der Stadt Ulm für die städtische Zuwendung einen Antrag auf vorzeitigen Baubeginn (Baufreigabe) zu stellen. Bei unaufschiebbaren, dringlichen Maßnahmen (beispielsweise Schäden durch höhere Gewalt) hat der Verein ohne schuldhaftes Zögern eine formlose schriftliche Mitteilung an die Stadt Ulm zu machen.
- (6) Die Zustimmung des WLSB zum vorzeitigen Baubeginn gilt nicht als Baufreigabe für die städtische Zuwendung. Die Baufreigabe der Stadt Ulm erfolgt durch ein gesondertes Schreiben. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung besteht durch die Erteilung einer vorzeitigen Baufreigabe nicht.
- (7) Träger von Maßnahmen, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuschüsse nur erhalten, wenn ihnen ein dingliches Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer mindestens der Zweckbindung entspricht.

IV. Bewilligung

- (1) Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung als Projektförderung bewilligt.
- (2) Die Stadt Ulm orientiert sich im Regelfall bei der Bewilligung einer Zuwendung für den Bau (Neubau, Erweiterung, Modernisierung), Kauf und die Instandsetzung von Vereinssportanlagen an den Vorgaben des WLSB (Grundlage sind die Festlegungen zu den Sportförderrichtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg) hinsichtlich der Förderfähigkeit sowie den festgelegten Begrenzungen und Limitierungen. Ausnahmen hiervon sind als Einzelfallentscheidung möglich.
- (3) Zuwendungen für Investitions- und Sanierungsmaßnahmen, bei denen bei Antragstellung die Höhe der Vorsteuerabzugsberechtigung noch nicht abschließend vom Finanzamt festgelegt ist, werden als Brutto-Betrag bewilligt.
- (4) Für die Bewilligung der maximalen Förderung werden ausschließlich die Antragsunterlagen herangezogen. Eventuell entstandene Mehraufwendungen werden nachträglich grundsätzlich nicht gefördert.
- (5) Die Regelungen des WLSB hinsichtlich Zweckbindung, Inventarisierung und Aufbewahrung von Unterlagen aufgrund der WLSB-Ausschreibung zur Vereinssportstättenförderung gelten entsprechend für die Zuwendungen der Stadt Ulm. Bei Zuwendungen über 25.000 Euro beträgt die Zweckbindung 25 Jahre; ansonsten beträgt die Zweckbindung 10 Jahre.
- (6) Bei einem Verkauf der Vereinssportstätten, einer Auflösung, Vereinsteilung, Fusion oder Insolvenz sowie für alle Fälle der zweckwidrigen Verwendung und/oder Nutzung sind die Zuwendungen anteilig für die verbleibende Zweckbindung an die Stadt Ulm zurückzuzahlen. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen während der Zweckbindung sind der Stadt Ulm unverzüglich durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- (7) Zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche aus dem vorstehenden Absatz kann im Einzelfall im Grundbuch für die Stadt Ulm die Bestellung einer Buchgrundschuld oder einer anderen dinglichen Sicherung gefordert werden.

V. Abrechnung und Auszahlung

- (1) Die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung ist abhängig vom Baufortschritt. Gefördert werden nur die nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Kosten bis zum bewilligten Zuwendungshöchstbetrag.
- (2) Abschlagszahlungen nach Baufortschritt werden auf Basis der Netto-Aufwendung berechnet und ausbezahlt, um eine Überzahlung zu vermeiden.
Bei der Schlussabrechnung wird nach Vorlage des dann aktuell geltenden Vorsteuerabzugs für die jeweilige Investitions- und Sanierungsmaßnahme die Zuwendung auf Basis dieses Nachweises entsprechend korrigiert und die Schlusszahlung vorgenommen.
- (3) Bei Maßnahmen über 50.000 Euro Gesamtkosten (brutto) können Teilzahlungen nach Baufortschritt angefordert werden.
- (4) Die Schlussabrechnung erfolgt nach Einreichung der vollständigen Schlussabrechnungsunterlagen.
- (5) Für die Schlussabrechnung sind, jeweils im Original zur Einsicht oder in Kopie, folgende Unterlagen vorzulegen:
- Zusammenstellung aller Rechnungen mit Tag der Zahlung, Empfänger der Zahlung, Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten und Rechnungsbetrag
 - Rechnungsbelege, Stundennachweis des WLSB über Eigenleistungen mit Unterschrift der Helfer/innen
 - Zahlungsnachweis - Kontoauszug, Kopie des Buchungsprotokolles oder bei Barzahlung Kassenbeleg des Lieferanten mit Zahlungsnachweis
- (6) Bei der Schlussabrechnung ist der Stadt Ulm ein entsprechender Nachweis des Finanzamtes beziehungsweise des Steuerberaters über die Höhe der Vorsteuerabzugsberechtigung vorzulegen.
Die zuwendungsfähigen Kosten werden bei Bedarf entsprechend des gewährten Vorsteuerabzugs reduziert und der bewilligte Zuschuss entsprechend angepasst.
- (7) Der Verein erhält eine Abrechnung über die anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
Soweit Skonti und Rabatte bei der Bezahlung der Rechnung nicht berücksichtigt wurden, sind die nachgewiesenen Auszahlungen um diese Beträge zu reduzieren. Überzahlungen gegenüber der Rechnung werden gegebenenfalls berichtigt.

B2 Zuwendungen zur Anschaffung von Pflege- und Sportgeräten

I. Förderfähige Anschaffungen

- (1) Zuwendungsfähig sind alle Sport- und Pflegegeräte, deren Einzelanschaffungswert mindestens 1.000 Euro (netto) beträgt.
- (2) Die Stadt Ulm orientiert sich im Regelfall an den Sportgeräte-Förderrichtlinien des WLSB hinsichtlich der Förderfähigkeit von Sport- und Pflegegeräten sowie den dort festgelegten Begrenzungen und Limitierungen. Allgemein gelten dabei grundsätzlich folgende Ausnahmen:

Ruderboote:

förderfähiger Höchstbetrag 60.000 Euro (brutto) jährlich

Rasenpflegegeräte:

förderfähiger Höchstbetrag 25.000 Euro (brutto) innerhalb von 5 Jahren

Sportgeräte:

Fitnessgeräte, die ausschließlich für das Training einer bestimmten Sportart benötigt werden (keine Fitnessstudioausstattung)

- (3) Weitere Ausnahmen hiervon sind als Einzelfallentscheidung möglich.
- (4) Als Grundsatz gilt, dass die angeschafften Sport- und Pflegegeräte für den Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb des Vereins benötigt werden.

II. Antrag

- (1) Der Zuwendungsantrag ist schriftlich unter Vorlage von drei Angeboten sowie einer kurzen schriftlichen Begründung zur Notwendigkeit der Anschaffung bei der Abteilung Bildung und Sport einzureichen.
- (2) Dem Antrag ist zudem ein Nachweis über den Umfang der Vorsteuerabzugsberechtigung (durch Steuerberater oder Finanzamt) beizufügen.

III. Bewilligung

- (1) Nach Prüfung durch die Abteilung Bildung und Sport erfolgt die Bewilligung der Zuwendung mit entsprechendem Bescheid, sofern es sich um einen Regelfall handelt für den keine Einzelfallentscheidung notwendig ist.
- (2) Sofern es sich um eine Entscheidung im Einzelfall oder einen Sonderfall handelt, erfolgt die Bewilligung nach entsprechender Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss des Gemeinderates der Stadt Ulm.
- (3) Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt. Die Zuwendung der Stadt Ulm beträgt dabei im Regelfall 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten.
- (4) Für die Bewilligung der maximalen Förderung werden ausschließlich die Antragsunterlagen herangezogen. Eventuell entstandene Mehraufwendungen werden nachträglich grundsätzlich nicht gefördert.

- (5) Die Regelungen des WLSB hinsichtlich Zweckbindung, Inventarisierung und Aufbewahrung von Unterlagen aufgrund der WLSB-Ausschreibung zur Förderung von Sport- und Pflegegeräten gelten entsprechend für die Zuwendungen der Stadt Ulm.
- (6) Bei einem Verkauf der Geräte, einer Auflösung, Vereinsteilung, Fusion oder Insolvenz sind die Zuwendungen anteilig für die verbleibende Zweckbindung an die Stadt Ulm zurückzahlen. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen während der Zweckbindung sind der Stadt Ulm unverzüglich durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

IV. Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt nach Einreichung der Rechnungskopie und des entsprechenden Zahlungsnachweises.
- (2) Als Zahlungsnachweis gilt:
 - Rechnungsbeleg(e) in Kopie
 - Zahlungsnachweis - Kontoauszug, Kopie des Buchungsprotokolles oder bei Barzahlung Kassenbeleg des Lieferanten mit Zahlungsnachweis
- (3) Ein Nachweis des Finanzamtes beziehungsweise des Steuerberaters über die Höhe der Vorsteuerabzugsberechtigung.
Die zuwendungsfähigen Kosten werden bei Bedarf entsprechend des gewährten Vorsteuerabzugs reduziert und der bewilligte Zuschuss entsprechend angepasst.
- (4) Der Verein erhält eine Abrechnung.
Soweit Skonti und Rabatte bei der Bezahlung der Rechnung nicht berücksichtigt wurden, sind die nachgewiesenen Auszahlungen um diese Beträge zu reduzieren. Überzahlungen gegenüber der Rechnung werden gegebenenfalls berichtigt.

C. Laufende Sportförderung

C1 Förderung von anerkannten Stützpunkten im Leistungssport

Vorbemerkung

Die Förderung ersetzt die bisherige personalkostenbezogene Förderung vor hauptamtlichen Trainerinnen und Trainern im Leistungssport.

Von der personen- und personalkostenbezogenen Förderung soll Abstand genommen werden und zu einer Stützpunktförderung übergegangen werden. Den Vereinen, die einen Stützpunkt unterhalten, soll dabei für jeden Stützpunkt der gleiche Zuschussbetrag, mit Ausnahme der Kernsportarten (SfS-Nachfolgetrainer für die Sportarten Leichtathletik, Schwimmen und Kunstturnen; hier soll der Betrag wie bisher beibehalten werden, da der Verein hier die Aufgabe von der Stadt übernommen hat), gewährt werden. Den Vereinen ist dabei dann freigestellt, ob sie die Mittel für Personal oder für andere Sachkosten einsetzen. Der Verein, der einen Stützpunkt für einen Sportfachverband im Leistungs-/Spitzensportbereich unterhält, erhält von der Stadt Ulm zukünftig einen festen jährlichen Stützpunktzuschuss.

Für den Stützpunktzuschuss wird dabei folgendes festgelegt:

I. Definition Stützpunkt

(1) Als Stützpunkt gilt

a) ein offiziell durch den DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) anerkannter und durch das Bundesinnenministerium genehmigter Bundesstützpunkt oder Bundesnachwuchsstützpunkt. Der Stützpunkt muss Training für Kaderathletinnen und Kaderathleten anbieten.

oder

b) ein offizieller durch den entsprechenden Sportfachverband auf Landesebene anerkannter und genehmigter Landesstützpunkt oder Landesleistungsstützpunkt. Der Stützpunkt muss dabei in das Spitzensportfördersystem des Verbandes eingegliedert sein und von dort entsprechend mit unterstützt werden und geeignet sein, Training für Kaderathletinnen und Kaderathleten anzubieten.

(2) Nicht als Stützpunkt gelten von den Vereinen ausschließlich selbst eingerichtete und lediglich durch den Verband zertifizierte Leistungs-/Trainingszentren.

(3) Die Stützpunkte müssen Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern von anderen Vereinen offen stehen und dürfen nicht nur ausschließlich von den Sportlerinnen und Sportlern des Stützpunktvereines genutzt werden.

(4) Hauptzweck des Stützpunktes muss die qualifizierte und qualitativ hochwertige Ausbildung von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern sein. Ziel des Vereins, bei dem der Stützpunkt angesiedelt ist, darf es dabei nicht sein die Sportlerinnen und Sportler auszubilden, um sie dann gegen entsprechende Vergütung/Ablöse an andere Vereine abzugeben.

II. Antrag

(1) Der Zuwendungsantrag ist schriftlich unter Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Sportfachverbandes über die offizielle Anerkennung als Bundes- oder Landesleistungsstützpunkt sowie einer schriftlichen Begründung zur Notwendigkeit der städtischen Unterstützung bei der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport einzureichen.

- (2) Dem Antrag ist eine Übersicht über die am Stützpunkt trainierenden Kaderathletinnen und Athleten sowie das Stützpunktkonzept beizufügen.

III. Bewilligung

- (1) Die Zuwendung wird als jährlicher Festbetrag je Stützpunkt bewilligt.
- (2) Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre.
- (3) Der maximale jährliche Förderbetrag beträgt dabei 48.000 Euro für die Stützpunkte in den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen und Kunstturnen und maximal 40.000 Euro für alle weiteren Stützpunkte.
Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass für die Jahre 2017 und 2018 entsprechende Übergangsregelungen getroffen werden, die entsprechend im zuständigen Ausschuss des Gemeinderates der Stadt Ulm beraten und beschlossen werden.
- (4) Sofern es sich um eine Entscheidung im Einzelfall oder einen Sonderfall handelt, erfolgt die Bewilligung nach entsprechender Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss des Gemeinderates der Stadt Ulm.
- (5) Der Verein ist verpflichtet, die Stadt Ulm unverzüglich vom Wegfall oder Änderung des Stützpunktstatus und damit dem Wegfall der Bewilligungsvoraussetzung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gewährte Zuwendungen sind gegebenenfalls anteilig zurückzuzahlen.

IV. Abrechnung/Nachweise

- (1) Der Verein hat mit Ablauf des ersten Quartals eines Kalenderjahres bei der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport folgende Unterlagen als Nachweis zur Verwendung der Fördermittel vorzulegen:
- Übersicht über die Verwendung des bewilligten Förderbetrages in Form von entsprechenden Abrechnungen oder Auszahlungs-/Rechnungsbelegen
 - Tätigkeitsbericht des Stützpunktes
 - Übersicht/Darstellung der sportlichen Erfolge und Perspektiven

C2 Förderung nebenberuflicher Übungsleiter / Vereinsmanager

I. Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Ulm gewährt den Ulmer Sportvereinen Zuwendungen für die Entschädigung von nebenberuflichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die eine gültige WLSB-Lizenz oder eine vergleichbare Lizenz eines anderen Sportfachverbandes besitzen. zur Durchführung von Trainings- und Übungsstunden für den Vereinssport.
- (2) Die Zuwendung wird ausschließlich für die Durchführung von Trainings- und Übungsstunden für den Vereinssport gewährt.
- (3) Zudem gewährt die Stadt Ulm eine jährliche Zuwendung für lizenzierte Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager.

II. Zuwendung

- (1) Je tatsächlich geleisteter und nachgewiesener Übungsstunde wird eine Zuwendung von 2,50 Euro je Übungsstunde (Übungsstunde=60 Minuten) bewilligt.
- (2) Je Übungsleiterin und Übungsleiter in einem Ulmer Sportverein werden jährlich maximal 200 Übungsstunden gefördert.
- (3) Gefördert wird nur die Anzahl der tatsächlich geleisteten Übungsstunden (reine Trainingsstunden mit je 60 Minuten) durch die jeweiligen lizenzierten nebenberuflichen Übungsleiter/innen.
Geleistete Stunden für Besprechungen, Vorbereitung, Betreuung, Freizeiten, Spiele werden grundsätzlich nicht bezuschusst.
- (4) Die Zuwendung für lizenzierte Vereinsmanager/innen beträgt jährlich pauschal 300 Euro.

III. Antrag, Bewilligung und Abrechnung

- (1) Als Antragsunterlagen für die Zuschussbewilligung hat der Verein bei der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport folgendes vorzulegen:
 - Kopie des WLSB-Sammelantrags / Verwendungsnachweises für die Vergütung nebenberuflicher Übungsleiterinnen und Übungsleiter
 - Kopie der aktuell gültigen WLSB-Lizenz, sofern die Lizenz laut Sammelantrag / Verwendungsnachweis im Abrechnungsjahr nicht mehr gültig ist
 - Kopie der aktuell gültigen Lizenz, sofern Übungsstunden für eine neue Übungsleiterin oder einen neuen Übungsleiter abgerechnet werden, die im Sammelantrag / Verwendungsnachweis des WLSB nicht aufgelistet sind
- (2) Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Antragsunterlagen und auf Basis der im Vorjahr geleisteten und nachgewiesenen Übungsstunden. Nachträgliche Bewilligungen für weitere vorangegangene Jahre sind nicht möglich.
- (3) Der Verein ist verpflichtet über die tatsächlich geleisteten Übungsstunden entsprechende nachvollziehbare Nachweise je Übungsleiterin und Übungsleiter - beispielweise anhand von Trainingsplänen und dazugehörigen monatlichen Übersichten - zu führen. Die Unterlagen müssen bei der Stadt Ulm nicht eingereicht werden. Die Stadt Ulm als Zuwendungsgeber behält sich jedoch die stichprobenartige Prüfung der Unterlagen vor.

- (4) Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt nach Erhalt der vom Verein rechtsverbindlich unterzeichneten Anerkennung des Bescheides und der Bewilligungsbedingungen.

C3 Förderung Kinder- und Jugendsport

I. Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Ulm gewährt den Ulmer Sportvereinen eine Zuwendung für den Kinder- und Jugendsport.

II. Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt jährlich 25 Euro je Kind und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Zuwendung wird nur dann gewährt, wenn der Verein mindestens über 10 Kinder- und Jugendliche verfügt.

III. Antrag, Bewilligung und Abrechnung

- (1) Als Antragsunterlagen für die Zuschussbewilligung hat der Verein bei der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport folgendes vorzulegen:
- Kopie der vollständig ausgefüllten WLSB-Online-Bestandsmeldung über die aktuelle Mitgliederzahl zum 31.01. eines jeden Jahres
- (2) Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Antragsunterlagen und auf Basis der in der Meldung A für das Bewilligungsjahr nachgewiesenen Kinder und Jugendlichen. Nachträgliche Bewilligungen für vorangegangene Jahre sind nicht möglich.
- (3) Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt nach Erhalt der vom Verein rechtsverbindlich unterzeichneten Anerkennung des Bescheides und der Bewilligungsbedingungen.

C4 Zuwendung zum Unterhalt von Rasenspielfeldern

I. Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Ulm gewährt den Ulmer Sportvereinen eine Zuwendung zum Unterhalt von Rasen- und Kunstrasenspielfeldern.
- (2) Die Zuwendung wird für Spielfelder, die vorrangig für Ballsport genutzt werden, gewährt. Dabei muss mindestens eine Mannschaft aktiv am Spielbetrieb des Verbandes teilnehmen.
- (3) Nicht gefördert werden insbesondere Golfanlagen sowie Sportanlagen für Schießsport.

II. Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt jährlich:
- für ein Spielfeld über 60 m x 90 m 1.250 Euro
 - für ein Spielfeld unter 60 m x 90 m 625 Euro

- (2) Die Zuwendung zum Unterhalt der Spielfelder wird insbesondere gewährt für:
- die Bewässerung (einschließlich Wasserkosten),
 - das Mähen der Sportflächen einschließlich des dazugehörigen Randgrüns
 - Unterhalt der Pflegegeräte
 - die Stromkosten für Flutlichtanlagen
 - die Unterhaltung und Pflege von Tribünen, Stehwällen, Zäunen und Abschränkungen
- (3) Darüber hinaus tätigt die Stadt Ulm grundsätzlich folgende Arbeiten:
- Gärtnerischer Unterhalt der Rasenspielflächen wie beispielsweise igeln, aerifizieren, düngen und nachsäen
 - Wartung und Unterhaltung der Flutlichtanlagen und bei Bedarf Austausch der Beleuchtungskörper
 - Wartung und Unterhaltung der Bewässerungsanlagen
 - bei Bedarf Bereitstellung von Containern zur Beseitigung von Mähgut
 - Gärtnerischer Unterhalt der Randgrünflächen sowie Baum- und Gehölzbeständen
 - baulicher Unterhalt von Zugangswegen, Park- und Stellplätzen
- (4) Mit der Zuwendung zur Unterhaltung von Spielfeldern ist die Nutzung durch Ulmer Schulen und Kindergärten abgegolten.
- (5) Bei unsachgemäßer und mangelnder Pflege kann die Zuwendung gekürzt beziehungsweise ausgesetzt werden.

III. Antrag, Bewilligung und Abrechnung

- (1) Der Verein muss keinen gesonderten Antrag für die Bewilligung der Zuwendung stellen.
- (2) Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der städtischen Auflistung über die Spielfelder bei den Vereinen. Der Verein erhält von der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport jährlich einen entsprechenden Zuwendungsbescheid mit einer entsprechenden Erklärung.
- (3) Die Erklärung ist vom Verein auszufüllen, rechtverbindlich vom Vorstand zu unterzeichnen und zurückzusenden. Die unterzeichnete Erklärung ist Grundlage für die Auszahlung.

C5 Zuwendung für vereinseigene Sporthallen und Hallenbäder

I. Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Ulm kann Vereinen mit vereinseigenen Sportstätten für die Durchführung des Vereinssportbetriebs in diesen eigenen Sportstätten Zuwendungen gewähren.

II. Zuwendung

- (1) Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird hier nicht definiert. Sie ist jeweils im Einzelfall per Vertrag mit dem jeweiligen Verein festzulegen und zu fixieren. Gleiches gilt für alle weiteren Festlegungen und Details.
- (2) Die Vereinbarungen sind bei Neufassung oder wesentlicher Änderung dem Stadtverband für Sport e.V. zur Vorberatung und dem zuständigen Ausschuss des Gemeinderates zur Beschlussfassung vorzulegen.

C6 Übernahme der Nutzungsentgelte für Vereinssport in städtischen Sportstätten

I. Zuwendung

- (1) Die Stadt Ulm übernimmt grundsätzlich für den Trainings- und Übungsbetrieb der Ulmer Sportvereine von Montag bis Freitag in der Zeit von 17.00 bis 22.00 Uhr die Entgelte für die Nutzung der städtischen Sportstätten.
- (2) Die Entgelte richten sich dabei nach der städtischen Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Abrechnung erfolgt per interner Leistungsverrechnung durch die Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport.

C7 Übernahme von Erbbau-, Pacht- und Mietzinsen für Vereinssportstätten

I. Zuwendung

- (1) Die Stadt Ulm übernimmt, wenn nicht anders vereinbart, die Erbbau-, Pacht- und Mietzinsen für Vereinssportstätten auf städtischen Grundstücken, soweit sie dem Sportbetrieb dienen.
- (2) Nicht gefördert werden insbesondere anteilige Flächen für Gastronomie und Wohnungen, Ausgleichflächen für Naturschutz sowie Koppel- und Weideflächen für Reitsportanlagen.

II. Sonstiges

- (1) Die Übernahme der Kosten für zusätzlich benötigte Flächen (Neuflächen) erfolgt vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung im Stadtverband für Sport e.V. und dem zuständigen Ausschuss des Gemeinderates der Stadt Ulm sowie der zur Verfügungstellung der entsprechenden Haushaltsmittel im städtischen Haushalt.

C8 Zuwendungen für Jubiläen und Veranstaltungen

I. Zuwendung und Zuwendungszweck

- (1) Ulmer Sportvereine können anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens eine Jubiläumsgabe erhalten. Die Zuwendung beträgt 10 Euro pro Jahr des Bestehens.
- (2) Für die Durchführung von Sportveranstaltungen mit herausragender und überregionaler Bedeutung für die Stadt Ulm kann dem ausrichtenden Sportverein auf Antrag eine Zuwendung zur Durchführung der Veranstaltung gewährt werden.

II. Antrag, Bewilligung und Auszahlung

- (1) Für die Jubiläumsgabe hat der Verein einen kurzen, formlosen, schriftlichen Antrag an die Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt in Form eines Gutscheins. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage des Gutscheins und Angabe der Bankverbindung an den Verein.
- (2) Für den Antrag auf Zuwendung zur Durchführung einer Sportveranstaltung sind vom Verein mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- schriftliches Veranstaltungskonzept mit Zeitplan und Teilnehmerzahl
- Unterstützungsschreiben des jeweiligen Sportfachverbandes
- Begründung für die herausragende und überregional Bedeutung für die Stadt Ulm
- vollständige Kostenkalkulation mit Einnahmen (incl. Sponsoren) und Ausgaben
- Angaben zur Höhe der erwarteten städtischen Zuwendung

Der Antrag mit den vollständigen Unterlagen muss spätestens zum 30. Juni eines Jahres für Veranstaltungen, die im Folgejahr durchgeführt werden sollen, bei der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

- (3) Die Bewilligung sowie die Festlegung der jeweiligen Zuwendung erfolgt als Einzelfallentscheidung durch Beschlussfassung im Stadtverband für Sport e.V. bzw. dem zuständigen Ausschuss des Gemeinderates der Stadt Ulm. Dabei werden alle zum Stichtag eingegangenen Anträge in einer Sitzung behandelt und zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Verein erhält dann eine entsprechende schriftliche Mitteilung.
- (4) Für die Abrechnung des Veranstaltungszuschusses hat der Verein der Stadt Ulm folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Veranstaltungsabrechnung mit allen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben
 - Rechnungsbelege, Zahlungsnachweise und Verträge sind zunächst nicht vorzulegen. Die Stadt Ulm behält sich aber das Recht vor sich diese gegebenenfalls vorlegen zu lassen und diese entsprechend zu prüfen.
 - Nachweis über den Umfang der Vorsteuerabzugsberechtigung (durch Steuerberater oder Finanzamt)

Allgemein gilt hier, dass der Verein für die Veranstaltung einen finanziellen Eigenanteil von mindestens 20% der Veranstaltungskosten tragen muss.

C9 Durchführung einer Sportlerehrung

Die Stadt Ulm veranstaltet für die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler in Ulm jährlich eine Sportlerehrung.

Einzelheiten und Voraussetzungen zur Sportlerehrung regeln die den städtischen Ehrungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.